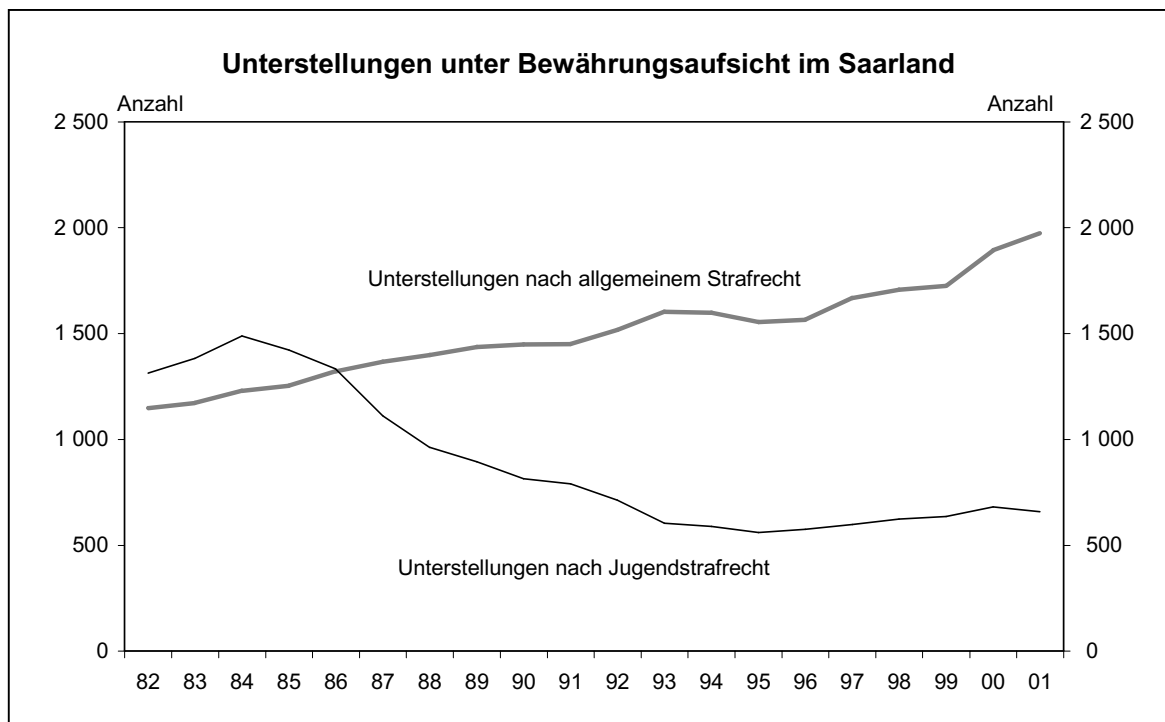


Bewährungshilfe 2001



Ausgegeben im Juli 2002

Einzelpreis 3,00 EUR

© Statistisches Landesamt Saarland, Saarbrücken, 2002.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Landesamt SAARLAND, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@stala.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2001 veröffentlicht.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 2001 wurden im Saarland 2 632 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Dies sind 58 Fälle (+ 2,3 %) mehr als vor Jahresbeginn. Dabei handelt es sich aufgrund möglicher Mehrfachunterstellungen um 2 322 Personen (+ 1 %). Der Anteil der weiblichen Probanden betrug 10,3 %.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 973 Unterstellungen. Darunter waren 1 366 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (69,2 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt war. In 595 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut 70 % der Fälle bei vorzeitiger Entlassung weniger als ein Jahr. In sechs Fällen war der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 659 Unterstellungen. In 551 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/innen waren 81 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei 80 % der vorzeitig Entlassenen weniger als ein Jahr. In 27 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d. h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Zeit zur Bewährung ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 788 Bewährungsaufsichten. In zwei Drittel der Fälle konnte die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (189 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (77 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2001

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
		Strafrecht								
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 632	1 973	659	311	3	2	274	587	2 326
		-	-	-	x	-	x	x	x	-
Insgesamt in %	BWA FA	100	75	25	12	0	0	10	22	88
		-	.	.	x	.	x	x	x	.
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 362	1 740	622	255	3	2	229	486	2 111
		-	-	-	x	-	x	x	x	-
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	270	233	37	56	-	-	45	101	215
		-	-	-	x	-	x	x	x	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2001 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstiger Gründe
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei									
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						lebenslanger Freiheitsstrafe			
				nach			im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade	
§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			§§ 35, 36 BTMG	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr							
Insgesamt (Anzahl)	1 973	1 366	5	516	69	7	3	595	419	176	5	1	1
Insgesamt in %	100	69	0,3	26	3,5	0,4	0,2	30	21,3	8,9	0,3	0,1	0,1
Männliche Personen	1 740	1 177	3	479	66	6	3	554	388	166	5	1	-
Weibliche Personen	233	189	2	37	3	1	-	41	31	10	-	-	1

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2001 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von										erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG	sonstiger Gründe
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe						
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zus.	davon Strafrest bei Entlassung			
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	nach §§ 35, 36 BTMG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr		
Insgesamt (Anzahl)	659	27	550	-	1	-	80	1	81	65	16	-	-
Insgesamt in %	100	4	83,5	-	0,2	-	12	0,2	12,3	9,8	2,4	-	-
Männliche Personen	622	26	518	-	1	-	76	1	77	62	15	-	-
Weibliche Personen	37	1	32	-	-	-	4	-	4	3	1	-	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2001 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht – Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 – 16	16 – 18	18 – 21	21 – 25	25 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	788	11	58	171	134	116	183	81	30	4
davon: deutsch	695	9	48	143	115	101	172	77	26	4
nicht deutsch	93	2	10	28	19	15	11	4	4	-
Männliche Unterstellte	719	9	55	164	119	106	163	74	26	3
davon: deutsch	631	8	46	136	101	92	153	70	22	3
nicht deutsch	88	1	9	28	18	14	10	4	4	-
Weibliche Unterstellte	69	2	3	7	15	10	20	7	4	1
davon: deutsch	64	1	2	7	14	9	19	7	4	1
nicht deutsch	5	1	1	-	1	1	1	-	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	522	5	34	83	94	85	138	56	25	2
davon: deutsch	461	4	28	69	79	71	133	53	22	2
nicht deutsch	61	1	6	14	15	14	5	3	3	-
Männliche Unterstellte	469	4	33	76	82	76	122	53	21	2
davon: deutsch	412	4	28	62	68	63	117	50	18	2
nicht deutsch	57	-	5	14	14	13	5	3	3	-
Weibliche Unterstellte	53	1	1	7	12	9	16	3	4	-
davon: deutsch	49	-	-	7	11	8	16	3	4	-
nicht deutsch	4	1	1	-	1	1	-	-	-	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	189	2	4	40	35	31	45	25	5	2
davon: deutsch	170	2	4	34	31	30	39	24	4	2
nicht deutsch	19	-	-	6	4	1	6	1	1	-
Männliche Unterstellte	173	1	2	40	32	30	41	21	5	1
davon: deutsch	155	1	2	34	28	29	36	20	4	1
nicht deutsch	18	-	-	6	4	1	5	1	1	-
Weibliche Unterstellte	16	1	2	-	3	1	4	4	-	1
davon: deutsch	15	1	2	-	3	1	3	4	-	1
nicht deutsch	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	77	4	20	48	5	-	-	-	-	-
davon: deutsch	64	3	16	40	5	-	-	-	-	-
nicht deutsch	13	1	4	8	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	77	4	20	48	5	-	-	-	-	-
davon: deutsch	64	3	16	40	5	-	-	-	-	-
nicht deutsch	13	1	4	8	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon: deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2001
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch					Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer / Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z. B. Tod)
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	466	327	6	10	103	20	190	53
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	297	211	3	5	60	18	113	46
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	142	95	3	4	38	2	66	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	23	18	-	1	4	-	8	2
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	2	-
im Wege der Gnade	3	2	-	-	1	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	1
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	70,2	1,3	2,1	22,1	4,3	x	x
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	100	71,0	1,0	1,7	20,2	6,1	x	x
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	x	x
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	66,9	2,1	2,8	26,8	1,4	x	x
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	78,3	-	4,3	17,4	-	x	x
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	x	x
im Wege der Gnade	100	66,7	-	-	33,3	-	x	x
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	x	x
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	x	x
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	x	x
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten zusammen	418	294	5	8	93	18	164	49
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	263	185	2	4	55	17	92	42
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	131	90	3	3	34	1	61	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	22	18	-	1	3	-	8	2
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	2	-
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	1
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten zusammen	48	33	1	2	10	2	26	4
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	34	26	1	1	5	1	21	4
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	11	5	-	1	4	1	5	-
nach § 57 Abs. 2 StGB	1	-	-	-	1	-	-	-
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	2	2	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2001
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlaß der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	326	134	45	1	2	-	-	52	15	77	63	4
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	9	-	2	-	2	-	-	-	-	5	3	-
§ 30 JGG	278	124	32	1	-	-	-	38	15	68	54	3
§§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	36	10	11	-	-	-	-	13	-	2	6	1
erneuter Anordnung	3	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	41,1	13,8	0,3	0,6	-	-	16,0	4,6	23,6	x	x
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	-	22,2	-	22,2	-	-	-	-	55,6	x	x
§ 30 JGG	100	44,6	11,5	0,4	-	-	-	13,7	5,4	24,5	x	x
§§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	27,8	30,6	-	-	-	-	36,1	-	5,6	x	x
erneuter Anordnung	100	-	-	-	-	-	-	33,3	-	66,7	x	x
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten zus.	303	119	41	1	2	-	-	49	14	77	61	4
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	9	-	2	-	2	-	-	-	-	5	2	-
§ 30 JGG	259	112	29	1	-	-	-	35	14	68	53	3
§§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	32	7	10	-	-	-	-	13	-	2	6	1
erneuter Anordnung	3	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten zus.	23	15	4	-	-	-	-	3	1	-	2	-
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
§ 30 JGG	19	12	3	-	-	-	-	3	1	-	1	-
§§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	4	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.2001 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen – Straftaten –	Paragrafen des StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 632	1 973	659	788	524	189	75
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	40	34	6	15	11	3	1
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	13	11	2	6	4	1	1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	103	79	24	28	20	8	-
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	42	35	7	14	12	2	-
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	46	32	14	7	4	3	-
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	458	337	121	120	77	30	13
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	65	64	1	17	14	3	-
dar.: Verletz. d.Unterhaltungspflicht	170 Abs. 1	64	64	-	17	14	3	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	32	27	5	3	2	1	-
dar.: vollendeter Mord	211	9	8	1	1	-	1	-
Totschlag	212	10	9	1	2	2	-	-
Körperverletzungen	223-233	338	227	111	96	59	24	13
dar.: Körperverletzung	223	100	79	21	28	17	8	3
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	213	124	89	57	33	14	10
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	14	12	2	4	2	2	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	734	529	205	272	169	69	34
dar.: Diebstahl	242	319	269	50	104	72	22	10
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	293	174	119	95	42	35	18
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	204	109	95	71	51	10	10
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	202	107	95	71	51	10	10
dar.: Raub	249	53	15	38	27	18	3	6
schwerer Raub	250	102	69	33	36	27	6	3
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	304	266	38	73	49	21	3
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	226	204	22	51	32	18	1
Urkundenfälschung	267-282	53	45	8	16	12	2	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	35	29	6	10	7	3	-
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	12	7	5	4	4	-	-
Vollrausch	323a	23	22	1	5	3	2	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	327	306	21	89	61	26	2
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315 (1) Nr. 1a und 316	220	211	9	63	44	18	1
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	19	14	5	5	4	1	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	88	81	7	21	13	7	1
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	427	284	143	110	79	19	12

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2001 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen – Straftaten –	Paragrafen des StGB	Been- dete Bew.- aufs. ins- gesamt ¹⁾	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					40 oder mehr
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	
Straftaten insgesamt		788	69	171	134	116	183	115
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	15	-	2	4	2	5	2
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	6	-	2	-	1	3	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	28	-	3	2	4	8	11
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	14	-	2	-	-	4	8
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	7	-	1	1	1	2	2
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	120	15	34	24	9	23	15
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	17	-	-	-	2	9	6
dar.: Verletz. d.Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	17	-	-	-	2	9	6
Straftaten gegen das Leben	211-222	3	-	-	2	-	1	-
dar.: vollendeter Mord	211	1	-	-	-	-	1	-
Totschlag	212	2	-	-	2	-	-	-
Körperverletzungen	223-233	96	14	33	22	6	13	8
dar.: Körperverletzung	223	28	2	9	6	2	6	3
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	57	12	22	15	-	4	4
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	4	1	1	-	1	-	1
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	272	35	64	45	40	62	26
dar.: Diebstahl	242	104	9	17	13	18	33	14
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	95	18	33	18	7	12	7
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	71	15	22	11	9	11	3
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	71	15	22	11	9	11	3
dar.: Raub	249	27	6	13	5	1	2	-
schwerer Raub	250	36	6	8	4	7	9	2
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	73	-	8	12	14	18	21
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	51	-	5	7	11	13	15
Urkundenfälschung	267-282	16	-	2	3	1	4	6
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	10	-	1	2	2	4	1
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	4	-	1	1	-	1	1
Vollrausch	323a	5	-	-	1	2	2	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	89	1	4	3	18	36	27
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315 (1) Nr. 1a und 316	63	-	1	1	14	28	19
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	5	-	3	-	-	2	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	21	1	-	2	4	6	8
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB ud StVG)	-	110	3	33	31	18	16	9

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes

I. Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch für das Saarland

Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer und des Bundes sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Statistik-Journal, Statistisches Monatsheft Saarland

Das Statistik-Journal informiert monatlich über aktuelle Ergebnisse aus einer Vielzahl von Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken und ein Zahlenspiegel umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

Saarland heute - Statistische Kurzinformationen (erscheint jährlich)

II. Fachstatistische Schriften

Handbuch Öffentliche Finanzen

Erscheinungsweise jährlich. Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für Gemeinden und Land.

Statistische Berichte

Zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten werden hier die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und bundeseinheitlich festgelegt.

Bildung - Kurzinformation (erscheint jährlich)

III. Reihen

Einzelchrift zur Statistik des Saarlandes

In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte)

In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten veröffentlicht. Regelmäßig erscheinen die Sonderhefte aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Agrarberichterstattung, Allgemeinbildende Schulen und Krebsstatistik.

Saarländische Gemeindezahlen

In dieser jährlich erscheinenden Publikation werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- bzw. Kreisebene veröffentlicht.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder - Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Landesämter

Ergebnisse über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise. Erscheinungsweise ein- bis zweijährlich. Erwerbstätigenrechnung der Länder.

IV. Verzeichnisse

wie Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland, Systematischer Datenbestandskatalog des Saarländischen Planungs- und Informationssystems SAPLIS usw. werden regelmäßig aktualisiert herausgegeben.

STATISTISCHES LANDESAMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst

Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, (06 81/5 01 - 59 35/- 59 25, Telefax 06 81/5 01 - 59 21, E-Mail: statistik@stala.saarland.de

Internet: <http://www.statistik.saarland.de>